

LG Mannheim: Erstattung außergerichtlicher Rechtsverteidigungskosten (opendownload.de)

Das LG Mannheim hat mit seiner Entscheidung vom 14.01.2010 (Az.: 10 S 53/09) die Rechte von Internet-Nutzern gestärkt, die bei Herunterladen von vermeintlich kostenloser Software mit Zahlungsansprüchen der Anbieter konfrontiert werden. Hierbei stützt sich das Gericht auf frühere Entscheidungen des BGH (Az.: VI ZR 224/05 und V ZR 133/08).

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Internet-Nutzer im Falle einer unberechtigten Inanspruchnahme als angeblicher Schuldner aus einem Vertrag, den Ersatz der Kosten zur Abwehr dieser Forderung (außergerichtliche Rechtsverteidigungskosten) geltend machen können. Dies gilt jedoch nur, wenn der vermeintliche Gläubiger den Anspruch zumindest fahrlässig geltend gemacht hatte.

Der Entscheidung des LG Mannheim lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Betreiber der Internetseite www.opendownload.de erweckten den Anschein, dass dort komplett kostenlos Software heruntergeladen werden kann. Doch bei der Registrierung, die angeblich zum Herunterladen erforderlich ist, wurde dem Anwender ein Abo untergejubelt. Ein Betroffener der Abofalle hat sich juristischen Beistand gesucht, um gegen die unberechtigten Ansprüche vorzugehen. Dieser verlangte von opendownload die Erstattung seiner Anwaltskosten.

Das LG Mannheim vertritt folgende Rechtsauffassung:

Der Anwender konnte davon ausgehen, dass opendownload ihr Angebot kostenlos zur Verfügung stellt. Dies ergibt sich zum einen aus der Aufmachung der Internetseite www.opendownload.de, bei der auf den ersten Seiten kein Hinweis auf Kosten für das Herunterladen von Programmen ersichtlich ist. Unstreitig handelte es sich auch um Programme, die anderweitig legal kostenlos heruntergeladen werden können, so dass eine Kostenpflicht fern liegend erschien. Zum Herunterladen eines solchen unentgeltlichen Programms wurde der Anwender zu einer Anmeldemaske geleitet, wo der angebrachte Hinweis auf die Kosten einer Anmeldung jedenfalls nicht so leicht erkennbar und gut wahrnehmbar war, dass der Durchschnittsverbraucher über die entstehenden Kosten ohne weiteres informiert wurde. Wenn jedoch diese Anmeldemaske von opendownload verwendet wird, so ist für die gem. §§ 133, 157 BGB vorzunehmende Auslegung des objektiven Sinns der Erklärungen der Parteien darauf abzustellen, wie der Anwender das Formular verstehen durfte. Hier durfte der Anwender aufgrund der Gestaltung der Internetseite durch opendownload davon ausgehen, das Angebot von opendownload werde keine Kosten verursachen. Aufgrund eines Dissenses gem. § 155 BGB ist zwischen den Parteien daher ein Vertrag

überhaupt nicht zustande gekommen. Opendownload hat dem Anwender somit zu Unrecht eine Rechnung geschickt.

Das LG Mannheim hat unter Bezugnahme der BGH-Entscheidungen weiter ausgeführt, dass im Falle der unberechtigten Inanspruchnahme als angeblicher Schuldner für den Ersatz der Kosten zur Abwehr dieser Forderung grundsätzlich ein Anspruch aus §§ 280 I, 311 II BGB in Betracht kommt. Eine Ersatzpflicht scheidet gem. § 280 I 2 BGB jedoch aus, wenn der vermeintliche Gläubiger nicht zumindest fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässigkeit kann nicht bereits dann angenommen werden, wenn der Gläubiger nicht erkennt, dass seine Forderung in der Sache nicht berechtigt ist. Denn der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gem. § 276 II BGB entspricht der Gläubiger laut BGH bereits dann, wenn er prüft, ob der eigene Rechtsstandpunkt plausibel ist. Der Gläubiger hat seine Ansprüche also einer Plausibilitätskontrolle zu unterwerfen. Die Fahrlässigkeit ist zu verneinen, wenn die Auffassung des (vermeintlichen) Gläubigers jedenfalls vertretbar ist.

Das LG Mannheim hat entschieden, dass opendownload im vorliegenden Fall fahrlässig gehandelt hat. Dies dürfte auch für die Mehrheit ähnlicher Internetanbieter gelten. Für die Fahrlässigkeit spricht, dass opendownload aufgrund einer Vielzahl von Verbraucherbeschwerden um ihr zumindest missverständliches Angebot wusste. Sie ist auch von der Bedenklichkeit ihres Vorgehens überzeugt gewesen, was sich daraus ergibt, dass sie ihre Forderung sofort hat fallen lassen, als sich der Anwender mit anwaltlicher Hilfe zur Wehr gesetzt hatte. Bei einer solchen Sachlage ist von einem fahrlässigen Verhalten von opendownload auszugehen, so dass der Anwender berechtigt ist, seine Anwaltskosten ersetzt zu verlangen.

Das Urteil des LG Mannheim stärkt somit die Rechte von vielen Abo-Fallen-Opfern, die in der Zukunft ihre Kosten für einen Anwalt zur Abwehr unberechtigter Ansprüche von der Gegenseite leichter wieder hereinholen können.

Praxistipp: Bevor Sie im Internet Software herunterladen oder sich auf Seiten registrieren, die Dienstleistungen anbieten, aber die Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit der Anwendung nicht klar ersichtlich ist, lesen Sie sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss hervorgehen, ob Sie durch das Herunterladen oder Registrieren einen entgeltlichen Vertrag eingehen.

Dr. Balázs Korom
Rechtsanwalt